

# Endabrechnungen nach dem StromPBG und EWFBG

Webinar mit Branchenverbänden vom  
31. Januar 2024

Die Aufgaben der Prüfbehörde für die Energiepreisbremsen werden durch die Unternehmen PwC und aconium wahrgenommen im Auftrag des



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz



Prüfbehörde  
Energiepreisbremsen



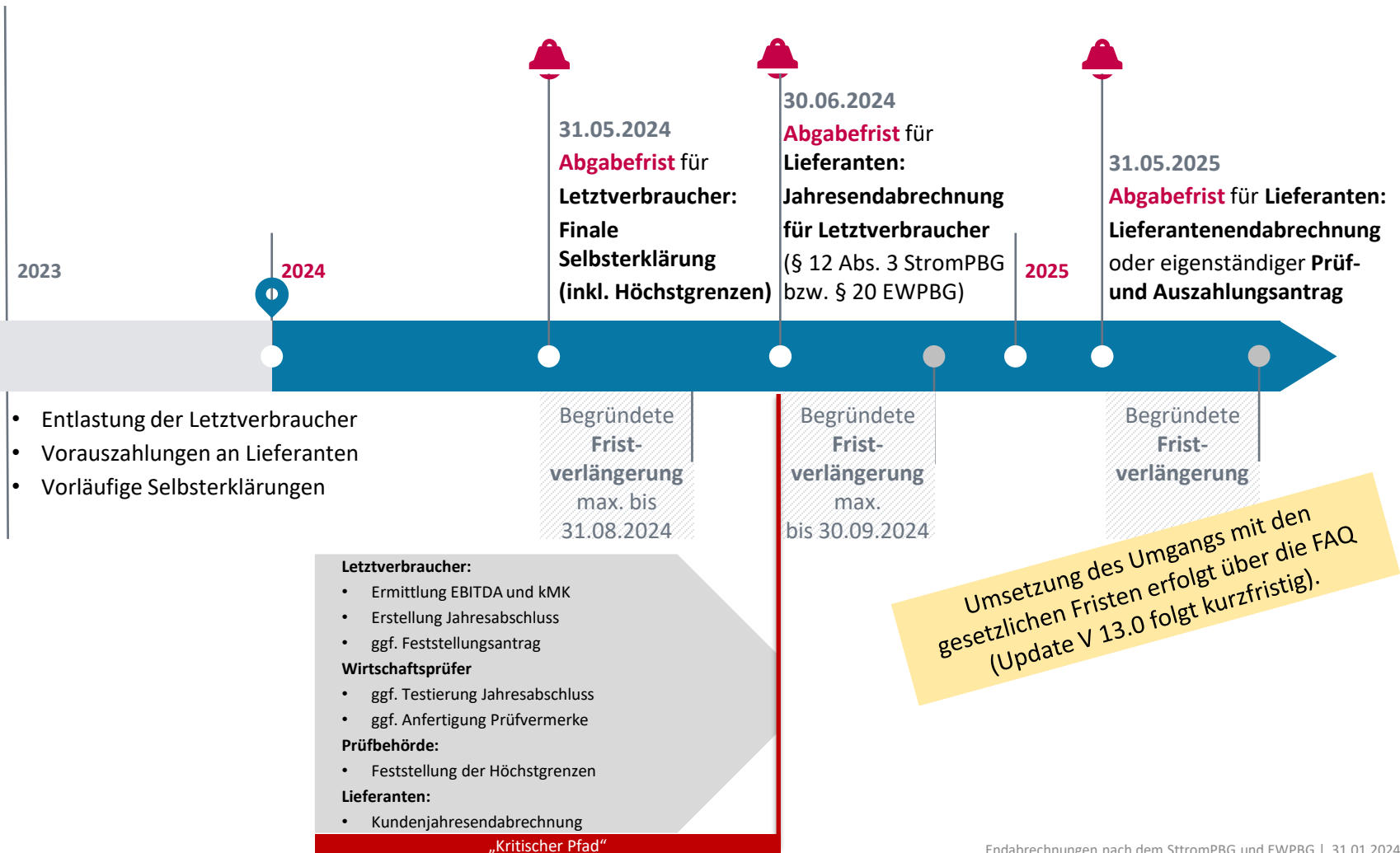
# Inhaltsverzeichnis

1.	Fahrplan zur Umsetzung	03
2.	Finale Selbsterklärung von Letztverbrauchern*	05
3.	Jahresendabrechnung für Letztverbraucher	16
4.	Endabrechnung der Lieferanten oder eigenständiger Prüf- und Auszahlungsantrag	20
5.	Ihre Ansprechpartner für weitere Rückfragen	25
6.	Weitere Informationen	27

\* Fortführend wird die Bezeichnung „Letztverbraucher“ sowohl für Letztverbraucher:innen von Strom und Erdgas als auch für Kund:innen von Wärme verwendet

# Fahrplan zur Umsetzung

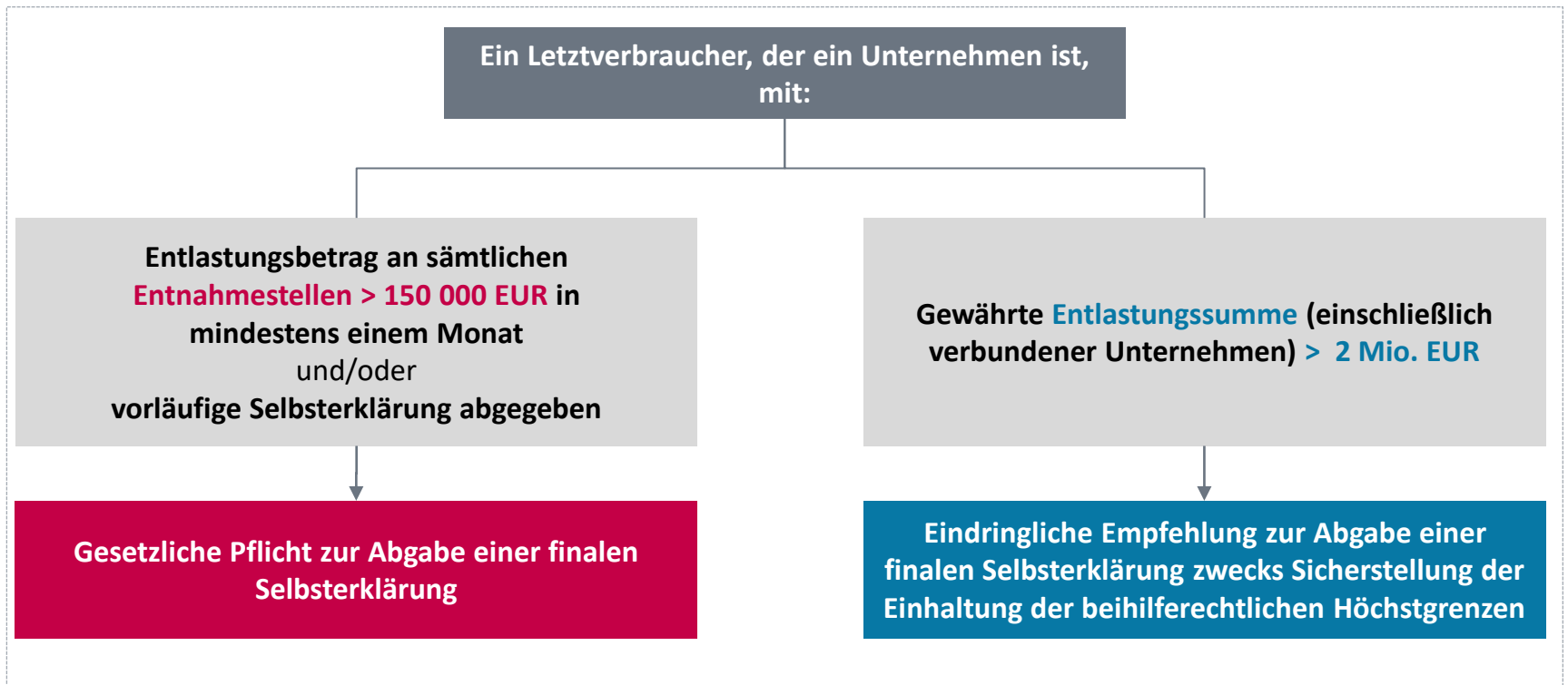
# Der Zeitrahmen für die Endabrechnungen nach dem StromPBG und EWPPBG



Finale Selbsterklärung von  
Letztverbrauchern  
nach § 30 Absatz 2 Nr. 2 StromPBG  
und § 22 Absatz 2 Nr. 2 EWPBG

# Die finale Selbsterklärung von Letztverbrauchern

## Wer gibt eine finale Selbsterklärung ab?



Im Fall eines Unternehmensverbunds muss jedes Unternehmen, das eine Entlastung nach § 2 Nr. 5 StromPBG bzw. § 2 Nr. 4 EWPBG erhalten hat, in der finalen Selbsterklärung berücksichtigt werden – auch wenn es sich bei dieser Entlastung nicht um eine Entlastung nach dem StromPBG oder EWPBG handelt. Solche Unternehmen, die keine Entlastung nach dem StromPBG oder EWPBG erhalten haben, müssen jedoch keine finale Selbsterklärung abgeben.

# Die finale Selbsterklärung von Letztverbrauchern

## Wie sieht der Prozess aus?

Ggf. Beauftragung Prüfer  
zwecks **Prüfvermerk** oder  
Antrag auf Feststellung der  
Höchstgrenzen zwecks  
**Feststellungsbescheid**

Unternehmen  
füllt **Template**  
für **finale**  
**Selbsterklärung**  
aus

Unternehmen  
übermittelt  
**finale Selbsterklärung\*** an  
Lieferanten

Lieferant erstellt  
Kundenjahres-  
endabrechnung

Unverzügl.  
Weiterleitung an  
Prüfbehörde\*\*  
durch  
Lieferanten

Selbsterklärung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG / § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG

Das Unternehmen  
Name Letztverbraucher/Kunde  
Firma und Rechtsform \_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_  
Ort \_\_\_\_\_  
USt-IdNr., sofern vorhanden \_\_\_\_\_  
Ausgangspunkt/Netztabelle \_\_\_\_\_  
E-Mail für Rückfragen \_\_\_\_\_  
Telefon für Rückfragen \_\_\_\_\_  
Ich bestätige nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG / § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG gegenüber  
Dem Lieferanten  
Firma und Rechtsform \_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_  
Ort \_\_\_\_\_  
mit, dass die  
tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze nach § 9 Abs. 1 StromPBG / § 10 Abs. 1  
EWPBG des Unternehmens  
\_\_\_\_\_ beträgt und Sie hier die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze mit  
und die  
tatsächlich anzuwendende relative Höchstgrenze nach § 9 Abs. 2 StromPBG / § 10 Abs. 2  
EWPBG des Unternehmens  
\_\_\_\_\_ Euro beträgt,  
woraus folgt, dass die tatsächlich anzuwendende Gesamtbeleggrenze  
\_\_\_\_\_ Euro beträgt.  
Von der o.g. tatsächlich anzuwendenden Gesamtbeleggrenze erfüllt auf das hier vorliegende  
Lieferantenverhältnis ein Betrag von \_\_\_\_\_ Euro.  
\*Stimmte der tatsächlich anzuwendenden absoluten Höchstgrenze und der tatsächlich anzuwendenden  
relativen Höchstgrenze.

**Frist: 31. Mai 2024**  
**Fristverlängerung:** In  
begründeten Fällen bis zu  
drei Monate möglich

\*Bei verbundenen Unterneh-  
men **von jeder einzelnen**  
**Verbundgesellschaft**, die  
eine Entlastung erhalten hat,  
an Lieferanten zu  
übermitteln

\*\* Postfach  
[de\\_pruefbehörde\\_finalese@pwc.com](mailto:de_pruefbehörde_finalese@pwc.com)

Letztverbraucher

Lieferant

1

Selbsterklärung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG / § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG

Das Unternehmen

Daten Letztverbraucher/Kunde

Firma und Rechtsform \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

USt-IdNr, sofern vorhanden \_\_\_\_\_

AnsprechpartnerIn \_\_\_\_\_

E-Mail für Rückfragen \_\_\_\_\_

Telefon für Rückfragen \_\_\_\_\_

teilt hiermit nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG / § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG gegenüber

Daten Lieferant

Firma und Rechtsform \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

mit, dass die

tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze nach § 9 Abs. 1 StromPBG / § 18 Abs. 1 EWPBG des Unternehmens

Wählen Sie hier die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze aus \_\_\_\_\_

und die

tatsächlich anzuwendende relative Höchstgrenze nach § 9 Abs. 2 StromPBG / § 18 Abs. 2 EWPBG des Unternehmens

\_\_\_\_\_ Euro beträgt,

woraus folgt, dass die tatsächlich anzuwendende Gesamthöchstgrenze<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ Euro beträgt.

Von der o.g. tatsächlich anzuwendenden Gesamthöchstgrenze entfällt auf das hier vorliegende Lieferantenverhältnis ein Betrag von

\_\_\_\_\_ Euro.

<sup>1</sup> Minimum der tatsächlich anzuwendenden absoluten Höchstgrenze und der tatsächlich anzuwendenden relativen Höchstgrenze

2

Weitergabe von Entlastungen nach § 12a StromPBG / § 26 EWPBG und nicht-beihilferelevante Entlastungen

Das Unternehmen hat Entlastungen nach § 12a StromPBG / § 26 Abs. 9 EWPBG in Höhe von

\_\_\_\_\_ Euro

und nicht-beihilferelevante Entlastungen in Höhe von

\_\_\_\_\_ Euro

erhalten, die nicht auf die Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG / § 18 EWPBG anzurechnen und somit ergänzend zu den dem Unternehmen zuzurechnenden Entlastungen zu gewähren sind.

Zusätzliche Angaben, wenn das Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds ist

Das Unternehmen ist Teil einer Gruppe verbundener Unternehmen<sup>2</sup> mit der inländischen Ober-/Holdinggesellschaft

Daten inländische Ober-/Holdinggesellschaft

Firma und Rechtsform \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

USt-IdNr, sofern vorhanden \_\_\_\_\_

Die höchste tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze nach § 9 Abs. 1 StromPBG / § 18 Abs. 1 EWPBG aller mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen beträgt

Wählen Sie hier die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze aus \_\_\_\_\_

Bestätigungen und Anlagen

- Sofern die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze 2 Millionen Euro bzw. 250.000 Euro oder 300.000 Euro beträgt, wird hiermit bestätigt, dass die von diesem Unternehmen einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen insgesamt erhaltene Entlastungssumme einen Betrag von insgesamt 2 Millionen Euro nicht überschreitet. Sofern dieses Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds ist, von dem die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze von mindestens einem verbundenen Unternehmen mehr als 2 Millionen Euro beträgt, wird hiermit abweichend zu dem vorgenannten Satz bestätigt, dass die von ausschließlich diesem Unternehmen erhaltene Entlastungssumme einen Betrag von 2 Millionen Euro nicht überschreitet.
- Sofern die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze 4 Millionen Euro beträgt, ist dieser Selbsterklärung ein Prüfvermerk eines Prüfers nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StromPBG / § 22 Abs. 1 Nr. 2 lit. c EWPBG als Anlage beigefügt.

<sup>2</sup> Nach Anhang I der VO (EU) Nr. 654/2014. Weitere Informationen hierzu sind in Kapitel 3 der FAQ zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG dargestellt.



3

- Sofern die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze 50 Millionen Euro, 100 Millionen Euro oder 150 Millionen Euro beträgt, ist dieser Selbsterklärung der Feststellungsbescheid der Prüfbehörde nach § 11 StromPBG / § 19 EWPBG als Anlage beigefügt.
- Sofern eine Belieferung über mehrere (Netz-)Entnahmestellen erfolgt, ist dieser Selbsterklärung eine Anlage beigefügt, aus der die Verteilung der Höchstgrenzen auf die einzelnen Entnahmestellen<sup>3</sup> ersichtlich ist.
- Die hier unterzeichnenden vertretungsberechtigten Personen des Unternehmens nehmen Kenntnis, dass nach § 43 Abs. Nr. 6 StromPBG / § 38 Abs. 1 Nr. 3 EWPBG eine vorsätzliche oder fahrlässig fehlende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Meldung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

---

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift(en)

---

<sup>3</sup> Diese Anlage mit der Verteilung der Höchstgrenzen auf die einzelnen Entnahmestellen muss mindestens sämtliche Entnahmestellen des Lieferanten umfassen, gegenüber dem diese finale Selbsterklärung abgegeben wird. Es steht dem Unternehmen frei, eine einzige Anlage mit der Verteilung der Höchstgrenzen auf sämtliche Entnahmestellen bei allen Lieferanten zu erstellen, und diese Anlage allen finalen Selbsterklärungen beizulegen.

# Anlage zur finalen Selbsterklärung von Letztverbrauchern

	Verpflichtend für ...	Wahlmöglichkeit für ...
Feststellungsbescheid	... alle Unternehmen bei einer abs. Höchstgrenze von <b>€ 50/100/150 Mio.</b>	... Unternehmen bei einer abs. Höchstgrenze von <b>€ 2/4 Mio.</b> , die mit einem Unternehmen mit einer abs. Höchstgrenze von € 50/100/150 Mio. verbunden sind
Prüfvermerk	... Unternehmen bei einer abs. Höchstgrenze von <b>€ 4 Mio.</b> , die <u>nicht</u> mit einem Unternehmen mit einer abs. Höchstgrenze von € 50/100/150 Mio. verbunden sind	... Unternehmen bei einer abs. Höchstgrenze von <b>€ 4 Mio.</b> , die mit einem Unternehmen mit einer abs. Höchstgrenze von € 50/100/150 Mio verbunden sind
Bestätigung, dass eine Entlastungssumme von <b>€ 2 Mio. nicht überschritten wurde</b>	... Unternehmen bei einer abs. Höchstgrenze von <b>€ 2 Mio.</b> , die <u>nicht</u> mit einem Unternehmen mit einer abs. Höchstgrenze von € 50/100/150 Mio. verbunden sind	... Unternehmen bei einer abs. Höchstgrenze von <b>€ 2 Mio.</b> , die mit einem Unternehmen mit einer abs. Höchstgrenze von € 50/100/150 Mio. verbunden sind

# Beispiel: Anlage zur finalen Selbsterklärung von Letztverbrauchern

	Entlastungssumme	absolute Höchstgrenze	Anlage zur finalen Selbsterklärung
Unternehmen A	0 €	0 €	optional: finale SE mit Bestätigung
Unternehmen B	1.000 €	0 €	Bestätigung oder Feststellung
Unternehmen C	1.800.000 €	2.000.000 €	Bestätigung oder Feststellung
Unternehmen D	3.500.000 €	4.000.000 €	Prüfvermerk oder Feststellungsbescheid
Unternehmen E	45.000.000 €	€ 50/100/150 Mio.	Feststellungsbescheid

# Fragen zum Feststellungsbescheid

**Frage:** *Bis wann muss ein Antrag bei der Prüfbehörde eingereicht werden, um rechtzeitig einen Feststellungsbescheid zur Vorlage beim Lieferanten zu erhalten?*

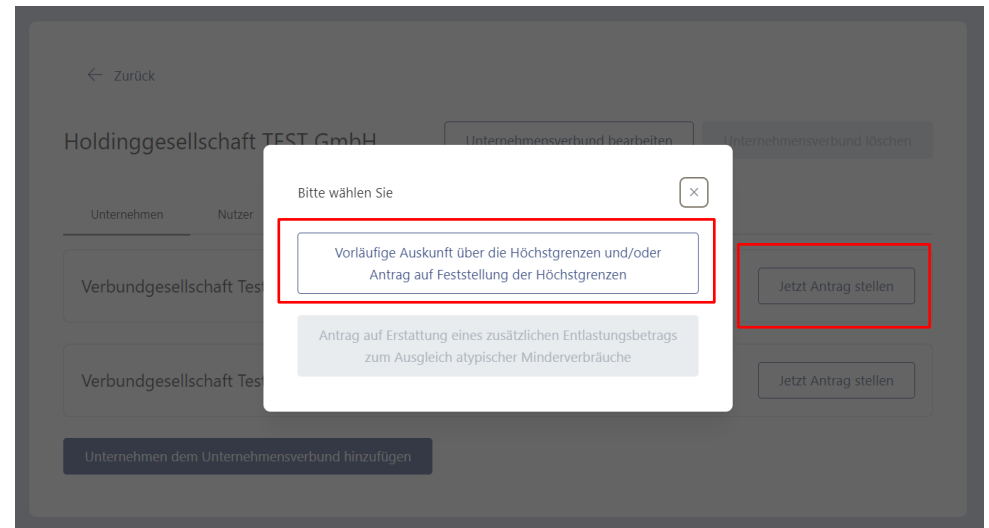
**Antwort:** Die Bearbeitungsdauer orientiert sich an der Komplexität des Antrags bzw. der Anträge von verbundenen Unternehmen. Eine Vorlage von für die Antragsbearbeitung erforderlichen Informationen und Unterlagen in vollständiger und widerspruchsfreier Form sowie eine Antragstellung rechtzeitig vor Ablauf von gesetzlichen Frist trägt i.d.R. wesentlich zu einer kürzeren Bearbeitungsdauer bei.

# Ausstrahlungseffekte einer Fristverlängerung zur Abgabe der finalen Selbsterklärung um drei Monate

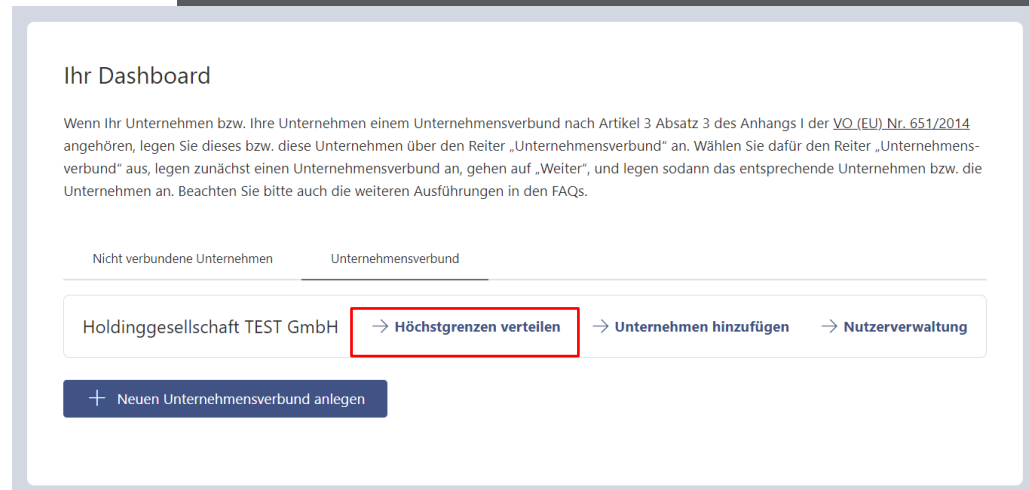
	Gesetzliche Frist ohne Verlängerung	Frist mit Verlängerung
<b>Finale Selbsterklärung</b> inkl. Anlage	<b>31.05.2024</b> (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG / § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG)	<b>31.08.2024</b>
<b>Mitteilung des Unternehmens</b> <b>an ÜNB</b> bei Entlastungsbeträgen > 100.000 €	<b>30.06.2024</b> (§ 30 Abs. 5 StromPBG / § 22 Abs. 5 StromPBG)	<b>30.09.2024</b>
<b>Jahresendabrechnung des</b> <b>Lieferanten ggü. Kunden</b>	<b>30.06.2024</b> (§ 12 Abs. 3 StromPBG / § 20 Abs. 2 EWPBG)	<b>30.09.2024</b>
<b>Rückforderung durch Lieferanten,</b> sofern keine finale Selbsterklärung vorliegt	<b>31.05.2024</b> (§ 12 Abs. 4 StromPBG / § 20 Abs. 3 EWPBG)	<b>nach Endabrechnung,</b> <b>spätestens 31.08.2024</b>
<b>Endabrechnung des Lieferanten</b> ggü. Beauftragtem / ÜNB	<b>EWPBG: 31.05.2025</b> <b>StromPBG: In Klärung</b>	<b>keine Änderung</b>
<b>Ahndung als Ordnungswidrigkeit</b> mit Bußgeldern bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Selbsterklärung	<b>31.05.2024</b>	<b>31.08.2024, sofern bis 31.05.2024</b> <b>ein Fristverlängerungsantrag gestellt</b> <b>wurde</b>

# Exkurs: Stellung von Anträgen auf Feststellung der Höchstgrenzen für verbundene Unternehmen (1/2)

**Schritt 1:** Für jede einzelne Verbundgesellschaft das Formular „**Vorläufige Auskunft über die Höchstgrenzen und/oder Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen**“ bis „**Angaben zur anzuwendenden relativen Höchstgrenze der Verbundgesellschaft**“ ausfüllen.



**Schritt 2:** In „Ihr Dashboard“ wechseln und das Formular "**Höchstgrenzen verteilen**" für den angelegten Verbund auswählen.



# Exkurs: Stellung von Anträgen auf Feststellung der Höchstgrenzen für verbundene Unternehmen (2/2)

## Schritt 3: Das Formular

### „Höchstgrenzen verteilen“

entsprechend ausfüllen und

„Antrag absenden“.

Verbundgesellschaft	I Absolute Höchstgrenze der Verbundgesellschaft stand-alone	II Relative Höchstgrenze der Verbundgesellschaft	III Vornahme der Aufteilung	Verbleibender Betrag (max. II)
Verbundgesellschaft Test 1 GmbH	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €	<input type="text" value="2000000"/> €	<input type="text" value="0"/> €
Verbundgesellschaft Test 2 GmbH	150.000.000,00 €	21.500.000,00 €	<input type="text" value="21500000"/> €	<input type="text" value="0"/> €
Aufzuteilende Höchstgrenze des Unternehmensverbunds	<b>126.500.000,00 €</b>			

## Schritt 4: Erneut das Formular

### „Vorläufige Auskunft über die Höchstgrenzen und/oder Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen“

von sämtlichen Verbundgesellschaften aufrufen. Nun haben Sie die

Möglichkeit, auch die weiteren Seiten ab

„Anzuwendende Höchstgrenze“ einzusehen

und über „Weiter“ bis hin zur finalen

Einreichung des Formulars zu gelangen.

← Zurück

Holdinggesellschaft TEST GmbH

---

Unternehmen 
 Nutzer

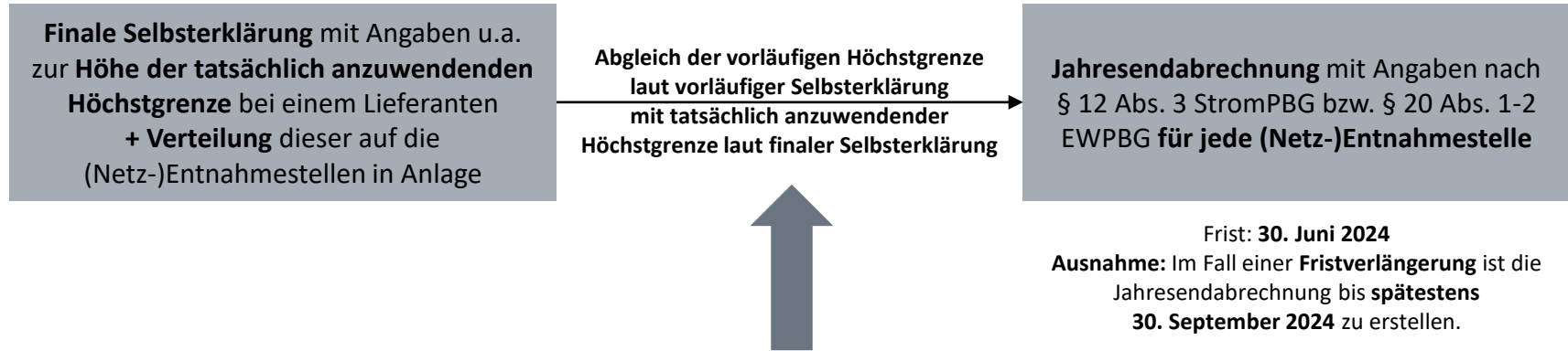
Verbundgesellschaft Test 1 GmbH  Jetzt Antrag stellen

Verbundgesellschaft Test 2 GmbH  Jetzt Antrag stellen

Jahresendabrechnung für  
Letztverbraucher  
nach § 12 Abs. 3 StromPBG  
bzw. § 20 EWPBG



# Jahresendabrechnung der Letztverbraucher durch die Lieferanten



	Strom	Erdgas und Wärme
<b>A</b>	<b>vorläufige Höchstgrenze &gt; tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze: Rückforderung</b> Letztverbraucher leistet Rückzahlung an Lieferant (oder Verrechnung mit sonstigen Forderungen), Lieferant berücksichtigt geringere Entlastungssumme in Lieferantenendabrechnung	
<b>B</b>	<b>vorläufige Höchstgrenze = tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze: -</b>	
<b>C</b>	-	nachträgliche Entlastung

# Jahresendabrechnung der Letztverbraucher durch die Lieferanten

In der nächsten Version der FAQ zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG werden weitere Erläuterungen enthalten sein.

Ergänzend werden in den FAQ zum Antragsverfahren nach dem EWPBG weiterführende Informationen für die Lieferanten aufgenommen.

Muster einer Jahresendabrechnung nach § 20 EWPBG befinden sich derzeit in Erstellung, die in Kürze von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Beauftragtem nach dem EWPBG veröffentlicht werden.

	Strom	Erdgas und Wärme
A	<b>vorläufige Höchstgrenze &gt; tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze: Rückforderung</b> Letztverbraucher leistet Rückzahlung an Lieferant (oder Verrechnung mit sonstigen Forderungen), Lieferant berücksichtigt geringere Entlastungssumme in Lieferantenendabrechnung	
B	<b>vorläufige Höchstgrenze = tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze: -</b>	
C	-	nachträgliche Entlastung

# Nachzahlungsansprüche nach dem StromPBG und EWPPBG

**Nach dem aktuellen Rechtsverständnis bietet lediglich das EWPPBG, nicht hingegen das StromPBG eine Grundlage für etwaige nachträgliche Entlastungen von Letztverbraucher:innen für abgelaufene Monate, wenn die individuelle Höchstgrenze aufgrund der mitgeteilten monatlichen Verteilung nicht ausgeschöpft wurde.**

- (1) Das **StromPBG** normiert nur **Rückforderungsansprüche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen** (vgl. § 11 Abs. 7 und § 12 Abs. 2a, 3 und 4 StromPBG). **Nur das EWPPBG regelt Rückerstattungsansprüche von Letztverbraucher:innen ausdrücklich** (vgl. § 3 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 5 EWPPBG).
- (2) Die durch die Selbsterklärung vorgenommene monatliche Verteilung der individuellen Höchstgrenze beschränkt den Entlastungsanspruch nach dem StromPBG (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 StromPBG, Absenkung der Stromkosten in Höhe des monatlichen Entlastungsbetrags gedeckelt durch die monatliche Höchstgrenze). Eine **rückwirkende Neuverteilung der monatlichen Höchstgrenze** im Rahmen der vorläufigen Selbsterklärung ist **nicht zulässig**. Mit der finalen Selbsterklärung ist nur die beihilferechtlich begründete „**Gesamthöchstgrenze**“ und nicht die monatliche Höchstgrenze mitzuteilen.
- (3) Nur die **Rückerstattung von Entlastungsbeträgen oberhalb der festgestellten Höchstgrenzen** wird sichergestellt (vgl. § 9 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 lit. b iVm § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG; § 11 Abs. 11 S. 1 StromPBG ist in seiner Systematik in Zusammenhang mit den Abs. 7 bis 10 des § 11 StromPBG zu sehen). Auch die Fallgestaltungen des § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG selbst zielen nach ihrem Wortlaut einseitig darauf zu verhindern, dass die Höchstgrenzen nach § 9 Abs. 1 StromPBG überschritten werden.

# Fragen rund um die Kundenjahresendabrechnung

**Frage:** *Sind Endabrechnungen gegenüber sämtlichen Letztverbrauchern/Kunden vorzunehmen oder nur gegenüber bestimmten Letztverbrauchern?*

**Antwort:** Endabrechnungen nach § 20 Abs. 1 EWPBG und nach § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 lit. a StromPBG sind für sämtliche Letztverbraucher bzw. Kunden zu erstellen; die gesetzlichen Anforderungen nach § 20 Abs. 1 EWPBG und nach § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 lit. a StromPBG können auch erfüllt werden, wenn die entsprechenden Angaben auf der regulären Jahresabrechnung enthalten sind.

Die Endabrechnungen für Unternehmen, die eine Selbsterklärung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG bzw. § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG abgegeben haben, müssen ergänzende Informationen nach § 20 Abs. 2 EWPBG und § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b StromPBG enthalten.

# Endabrechnung der Lieferanten oder eigenständiger Prüf- und Auszahlungsantrag

# Endabrechnung der Lieferanten oder eigenständiger Prüf- und Auszahlungsantrag

## Jahresendabrechnung der Letztverbraucher

Frist: **30. Juni 2024**

**Ausnahme:** Letztverbraucher legt dem Lieferanten eine **Bestätigung über eine Fristverlängerung** von der Prüfbehörde vor



## Endabrechnung der Lieferanten oder eigenständiger Prüf- und Auszahlungsantrag

- **Strom:** Übermittlung an Übertragungsnetzbetreiber
- **Erdgas und Wärme:** Übermittlung an den Beauftragten nach dem EWPBG bis spätestens **31. Mai 2025**

**Ausnahme:** Das StromPBG und EWPBG sehen in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit einer begründeten Fristverlängerung vor.

Die Frist für die Endabrechnung nach dem StromPBG befindet sich derzeit in Abstimmung.

Es ist vorgesehen, mit der **Preisbremsen-Entlastungsrückforderungs-Verordnung** (vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 4a StromPBG) eine Regelung zu schaffen, nach der ein Forderungsübergang auf den Bund nach erfolgter Endabrechnung ausgeschlossen ist.

Auch sonstige Korrekturen der Endabrechnung nach dem 31.05.2025 sind nicht vorgesehen.

# Fragen rund um die Lieferantenendabrechnung

**Frage:** *Besteht die Möglichkeit, eine Vorauszahlung o.Ä. solcher Entlastungsbeträgen vor Vorlage der regulären Endabrechnung zu beantragen?*

**Antwort:** Nein.

**Frage:** *Wird es bei Gas und Wärme eine De-minimis-Regelung geben, ähnlich wie bei der Dezember-Soforthilfe nach dem EWVG?*

**Antwort:** Ja, es wird eine De-minimis-Regelung geben mit einer Schwelle von 400.000 Euro Erstattungsanspruch je Erdgaslieferant oder Wärmeversorgungsunternehmen. Informationen folgen in Kürze in den [FAQ zum Antragsverfahren nach dem EWVG](#).

# Fragen rund um die Lieferantenendabrechnung

**Frage:** *Welche Rechtsfolgen hat die Nichteinhaltung der Frist zur Endabrechnung?*

**Antwort:** Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfbehörde – wie die Überwachung, dass die EIVU/EVU ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen – findet Teil 8 des EnWG mit Ausnahme von § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91, 93, 95 bis 101 sowie § 105 Anwendung (vgl. § 46 Abs. 4 StromPBG).

**Frage:** *Wie ist mit Zahlungsklagen von Letztverbrauchern gegenüber EVU umzugehen? Tritt die Prüfbehörde den Verfahren bei?*

**Antwort:** Nein; die Prüfbehörde wird einem Streitverfahren nicht als Beteiligte beitreten. Selbstverständlich wird die Prüfbehörde etwaige Gerichtsentscheidungen nach Rechtskraft in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Behörde vollumfänglich berücksichtigen.



# Ihre Ansprechpartner für weitere Rückfragen

# Ihre Ansprechpartner für weitere Rückfragen

## **Prüfbehörde Energiepreisbremsen:**

Hotline: 030/2636 1111

E-Mail: [de\\_pruefbehoerde\\_epb@pwc.com](mailto:de_pruefbehoerde_epb@pwc.com)

## **Strompreisbremse:**

Bitte kontaktieren Sie den regelzonenverantwortlichen  
Übertragungsnetzbetreiber

## **Gas- und Wärmepreisbremse:**

Hotline: 030/2636 5030

E-Mail: [de\\_gaswaermepreisbremse@pwc.com](mailto:de_gaswaermepreisbremse@pwc.com)

# Weitere Informationen

# Weitere Informationen

## **Prüfbehörde Energiepreisbremsen:**

### **Internetseite der Prüfbehörde Energiepreisbremsen:**

- <https://pruefbehoerde.pwc.de/>

### **FAQ zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPPBG und StromPBG:**

- [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewppbg-hoehchstgrenze-selbsterklaerung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=16](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewppbg-hoehchstgrenze-selbsterklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=16)

## **Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen:**

### **Internetseiten der Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen:**

- <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/ewppbg.html>
- <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremse.html>

### **Allgemeine FAQ zur Strompreisbremse:**

- [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-strompreisbremse.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-strompreisbremse.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

### **Allgemeine FAQ zu den Gas- und Wärmepreisbremsen:**

- [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-gaspreisbremse.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=12](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-gaspreisbremse.pdf?__blob=publicationFile&v=12)
- **FAQ zum Antragsverfahren nach dem EWPPBG:**

[https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewppbg.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewppbg.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Aufgaben der Prüfbehörde für die Energiepreisbremsen werden durch die Unternehmen PwC und aconium wahrgenommen im Auftrag des



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz



**Prüfbehörde**  
Energiepreisbremsen